

Studienordnung für den Masterstudiengang Cinematography der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg

VOM 16.01.2013

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Cinematography erlassen.*

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Zulassung
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienziele
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Studienplan
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Inhalte, Anforderungen und Aufbau des Studiums im Masterstudiengang Cinematography mit dem Abschluss Master of Fine Arts (M.F.A.).

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Studium wird in der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studiendauer

Das Masterstudium Cinematography wird als Kombination aus Vollzeit- und Teilzeitstudium durchgeführt. Das Regelstudium umfasst sechs Semester und kann nur jeweils zum Wintersemester begonnen werden. Der Arbeitsaufwand des ersten und zweiten Semesters beträgt je 30 Leistungspunkte (Vollzeit), im 3. bis 6. Semester ist der halbe Workload von je 15 Leistungspunkten (Teilzeit) zu erbringen. Wahlweise kann das Studium auch in 4 Semestern mit je 30 Leistungspunkten (Vollzeit) abgeschlossen werden.

§ 4 Studienziele

(1) Das Masterstudium Cinematography vermittelt den Studierenden vertiefende künstlerisch-praktische und theoretisch-methodische Kompetenzen für das filmische Bild in Korrelation zu allen beteiligten künstlerischen und technischen Gewerken bei der Entstehung eines Filmprojektes.

(2) Ziel ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, auf hohem künstlerischen Niveau innerhalb eines vorgegebenen finanziellen Rahmens ihre Tätigkeit als bildgestaltende Kamerafrau bzw. bildgestaltender Kameramann für Film und Fernsehen sowie für zukünftige Bewegtbildmedien erfolgreich auszuüben.

Dazu gehört auch die Fähigkeit, die Bedeutung von Medien in Kultur und Gesellschaft zu reflektieren und sich als mündige Partnerin bzw. Partner im Produktionsteam zu integrieren.

(3) Im Einzelnen gehören zu den Studienzielen des Masterstudiengangs:

- Vertiefung und Ergänzung der vorhandenen künstlerischen Fähigkeiten
- die Weiterentwicklung eines persönlichen Stils, einer visuellen Handschrift
- die zur Durchführung von Dreharbeiten notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen
- Fähigkeit zu selbständiger künstlerischer Projektarbeit
- Befähigung zur professionellen Arbeit als Teil des Filmteams in unterschiedlichen Genres
- sichere Beurteilung der konzeptionellen Möglichkeiten eines Stoffes für die bildliche Umsetzung
- in der Lage sein, Wissen und Verstehen sowie eigene Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen unvertrauten Situationen anzuwenden
- Weiterentwicklung: die Studierenden verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind fähig, es sich selber anzueignen
- Befähigung zur kritischen und kompetenten Reflexion künstlerischer Medienpraxis
- die nötigen Kenntnisse in Bezug auf verwertungsrechtliche und unternehmerische Aspekte einer selbständigen Tätigkeit.

§ 5 Inhalt des Studiums

Den Inhalt des Masterstudiums bilden folgende Schwerpunkte:

- interdisziplinäre Projektarbeit in der bildhaften szenischen, experimentellen oder dokumentarischen Umsetzung eines Stoffes

- Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Dreharbeiten
- rechtliche und berufspraktische Themen
- Vertiefung der Kenntnisse über die Rollen der Gewerke des Films, ihr Zusammenspiel und deren Technologien
- Vertiefung medientheoretischer, - ethischer, philosophischer, filmästhetischer, filmmusikalischer und wahrnehmungspsychologischer Kenntnisse

Die Lehrinhalte sind international ausgelegt unter besonderer Berücksichtigung der Spezifika der europäischen und deutschen Filmlandschaft.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst 53 Semesterwochenstunden (SWS) mit einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten.

(2) Das Studium ist in 7 Module gegliedert.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Einzelunterricht (E): Vermittlung von künstlerischen und/oder technologischen und/oder wissenschaftlichen Kompetenzen an einen einzelnen Studierenden durch Erarbeitung einer eigenen künstlerischen Position in dialogischer Auseinandersetzung.
- Exkursionen (Ex): Exkursionen ergänzen die Fachveranstaltungen des Studiums durch Bildungs- und Lehrangebote außerhalb der Hochschule. Dazu gehört auch die Kontaktaufnahme mit Einrichtungen, die den Studierenden mögliche zukünftige Arbeitsfelder bieten.
- Künstlerisches Projekt (P): Ein künstlerisches Projekt ist in der Regel die durch Einzelunterricht betreute, weitgehend selbständige praktische Realisierung eines typischerweise interdisziplinären künstlerischen Vorhabens.
- Künstlerischer Gruppenunterricht (KüG): Vermittlung von künstlerischen Kompetenzen an eine Gruppe Studierender in dialogischer Auseinandersetzung
- Kolloquium (Koll): In Kolloquien wird der künstlerische oder wissenschaftliche Diskurs in Gruppen unter methodischen und künstlerischen oder wissenschaftlichen Aspekten (u.a. auch in der gemeinsamen Lehre mehrerer Lehrkräfte) entwickelt.

- Seminar (S): Gruppenunterricht zur gemeinsamen Erarbeitung eines künstlerisch-praktischen, theoretischen, wissenschaftlichen und/oder methodischen Themenkomplexes. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.

- Übung (Ü): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse exemplarisch angewendet und vertieft werden.

- Vorlesung (V): In Vorlesungen werden künstlerische, technologische, theoretisch-wissenschaftliche und methodische Kenntnisse in der Verantwortung der Fachprofessur größeren Lerngruppen vermittelt und in der Regel durch das Selbststudium vertieft.

- Werkstatt/Workshop (W): Kompakt durchgeführte Veranstaltung mit Theorie- und Praxisanteil, bei der die Praxis überwiegt.

§ 8 Studienplan

Der Studienplan ist als Anlage beigelegt.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden über die Struktur des Masterstudiums Cinematography informiert, auf die Zusammenhänge der einzelnen Lehrgebiete, auch studiengangübergreifend, hingewiesen sowie in allen das Studium und die Prüfungen betreffenden Fragen beraten und mit der Prüfungsordnung bekannt gemacht.

(2) Jede/jeder Studierende wird einer Mentorin/einem Mentor zugeordnet, die/der sie/ihn während ihres/seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres/seines Studiums beratend unterstützt. Die Zuordnung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

§ 10 Inkrafttreten

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Cinematography tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg in Kraft.

Anlage: Modulbeschreibungen, Studienplan